Extrabeilage
zum schweizerischen Bundesblatt.

Samstag, den 17. März 1849, Nachmitttag.

Bereits unter'm 13. d. M. hatte der Herr eidgenössische Kommissär im Kanton Tessin dem schweizerischen Bundesrathe die Mittheilung gemacht, daß das k. k. österreichische Militärkommando in Como ihm die Anzeige habe zugehen lassen, daß von der piemontesischen Regierung dem Herrn Feldmarschall Radetzky der Waffenstillstand aufgekündigt worden.

Ebenfalls unter'm 13. d. M. benachrichtigte Herr Feldmarschallieutenant Graf Haller den Herrn Kommissär, daß in Folge dieser Aufkündigung die Gränzsperre sowohl an der piemontesischen als an der Tessinergränze angeordnet worden sei.

Der Herr Kommissär traf sofort Anstalt, daß ein tessinisches Bataillon in eidgenössischen Dienst genommen werde, um die Schweizergränze gegen jede Eventualität sicher zu stellen. Es wurde das Bataillon Nr. 25 einberufen und unter den Befehl des Herrn Staatsraths Louis Rusca gestellt, welcher von dem Herrn Kommissär folgende Instruktion erhalten hat:

„Der eidgenössische Kommissär im Kanton Tessin ertheilt vorläufig dem Herrn Truppenkommandanten des am 13. d. M. aufgebotenen Bataillons, Herrn Staatsrath Louis Rusca, folgende Instruktion:

„1) Das unter ihm stehende in den eidgenössischen Dienst gerufene Bataillon Nr. 25 hat die Bestimmung, die Integrität und Unantastbarkeit des schweizerischen Ge-

bietes zu schützen und die Aufrechthaltung der schweizerischen Neutralität zu wahren.

„2) Es wird hauptsächlich deswegen jene Theile der Schweizergränze gegen die Lombardei besetzen, welche der Gefährdung am meisten ausgesetzt sein dürften, namentlich den Distrikt Mendrisio.

„3) Dasselbe wird jeden Versuch eines bewaffneten Ueberschrittes der Gränze von Seite der Lombardei her kräftig zurückweisen und auch nicht dulden, daß von Seite der Schweiz her Unbefugte, bewaffnet oder unbewaffnet, sich der lombardischen Gränze nähern, viel weniger selbe überschreiten.

„4) Es ist daher ein Hauptaugenmerk auf italienische Flüchtlinge zu nehmen, welche etwa einen Einfall in das lombardische Gebiet in Absicht haben könnten, und sorgfältig zu wachen, daß sich keine Flüchtlinge der Gränze nähern. Wenn sich solche zeigten, wären sie zu arretiren und dem Bezirkskommissär zur Verhöraufnahme und weitern Verfügung zuzuführen.

„5) Nicht weniger sorgfältig soll darauf geachtet werden, daß nicht Waffenvorräthe vom Schweizerboden her auf das lombardische Gebiet hinüber geschmuggelt werden.

„6) Es ist überhaupt alles zu hindern, was im Verlauf der Verhältnisse als eine feindliche Demonstration gegen den einen oder den andern Theil der sich im Kriegszustand befindlichen Mächte betrachtet werden könnte.

„7) Der Herr Bataillonskommandant wird über jeden bedeutenden Vorfall oder auch nur Verdacht erweckende Erscheinung dem eidgenössischen Kommissär, unter dessen Befehl er steht, jederzeit beförderlichen Bericht erstatten, übrigens einen kurzen Rapport demselben täglich einsenden.

„Lugano, den 14. März 1849.

„Der eidgenössische Kommissär im Kanton Tessin:

(Sig.) G. J. Sidler."

Der Bundesrath hat in seiner heutigen Sitzung diese Verfügungen des eidgenössischen Kommissariates genehmigt, dabei aber, in Berücksichtigung, daß ein Bataillon nicht genügen könne, die ausgedehnte Gränze des Kantons Tessin gehörig zu bewachen, im Weitern beschlossen:

1) Es wird noch ein zweites Bataillon in den eidgenössischen Dienst berufen und nach dem Kanton Tessin entsendet.

2) Dieses zweite Bataillon hat der h. Stand Thurgau zu stellen.

3) Das gesammte Kontingent der Kantone Graubünden und Tessin wird auf das Piket gestellt.

4) Die sämmtlichen im Kanton Tessin befindlichen eidgenössischen Truppen werden unter das Kommando des Herrn eidgenössischen Obersten Eduard Salis, von Chur, gestellt.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Extrabeilage zum schweizerischen Bundesblatt. Samstag, den 17. März 1849, Nachmitttag.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1849
Band Volume Volume	1
Heft Cahier Numero	07
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	18.03.1849
Seite Page Pagina	174-174
Ref. No	10 000 027

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.